



Eisenbahn-Bundesamt

Ausfertigung

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-651pä/004-2018#005
Datum: 15.04.2019

Planänderungsbescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 (Az.:
61134-611pps/001-2300#001)

gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite
Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“

in der Landeshauptstadt München

hier

Anpassung der Baugrube der unterirdischen Station Marienhof

Bahn-km 106,717 - 106,927

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf

Vorhabenträger:

DB Netz AG

DB Station&Service AG

DB Energie GmbH

vertreten durch die

DB Netz AG

Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke

Arnulfstraße 27

80335 München

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A Verfügender Teil

A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, festgestellte Plan wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer A.2 und A.3 geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand dieser Planänderung ist eine Anpassung der Baugrube der unterirdischen Station Marienhof.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ändern bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Anlagenverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung Stand: 14.03.2019	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur Planänderung Stand: 14.03.2019	genehmigt
3	Übersichten	
3.4.0	Legende zu Übersichtshöhenplänen M 1:5000/500	nur zur Information
3.4.1B	Übersichtshöhenplan Bau-km 105,9+96 - 107,8+53 vom 18.05.2018, M 1:5000/500	genehmigt
7	Tunnel	
7.1.0	Legende zum bautechnischen Längsschnitt M 1:5000/500	nur zur Information
7.1.1B	Bautechnischer Längsschnitt Bau-km 105,9+96 - 107,8+53 vom 18.05.2018 Maßstab 1: 5000/500	genehmigt
9	Anlagen DB Station & Service AG	
9.1.1B	Haltepunkt Marienhof - Grundriss Oberfläche Bau-km 106,7+17 - 106,9+27 vom 18.05.2018 Maßstab 1:500	genehmigt
9.1.2B	Haltepunkt Marienhof - Grundriss Sperrengeschoß Bau-km 106,7+17 - 106,9+27 vom 18.05.2018 Maßstab 1:500	genehmigt
9.1.3B	Haltepunkt Marienhof - Grundriss Verteilerebene Bau-km 106,7+17 - 106,9+27 vom 18.05.2018 Maßstab 1:500	genehmigt
9.1.4B	Haltepunkt Marienhof - Grundriss Bahnsteigebene Bau-km 106,7+17 - 106,9+27 vom 18.05.2018 Maßstab 1:500	genehmigt
9.1.5B	Haltepunkt Marienhof - Längsschnitt Bau-km 106,7+17 - 106,9+27 vom 18.05.2018 Maßstab 1:250	genehmigt
9.1.6B	Haltepunkt Marienhof - Querschnitte Bau-km 106,7+17 - 106,9+27 vom 18.05.2018 Maßstab 1:250	genehmigt
11	Anlagen Dritter	
11.2.0	Legende zu Sparten Bestands- und Projektplänen	nur zur Information
11.2.2 D	Sparten Bestand und Projekt Bau-km 106,6+80 - 106,9+86 vom 18.05.2018	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1:500	
14	Bauleistungsphase und Verkehrsführung in der Bauleistungsphase	
14.1.0	Legende zu Bauleistungsplänen, Übersichtslageplänen, M 1:2500 und Detailplänen	nur zur Information
14.1.1B	Übersichtslageplan - Bauleistung Bau-km 105,9+96 - 106,9+94 vom 18.05.2018 Maßstab 1:2500	genehmigt
14.2.1B	Lageplan BE-Fläche Marienhof Bau-km 106,7+55 - 106,8+85 vom 18.05.2018 Maßstab 1:500	genehmigt
19	Schalltechnische Untersuchungen	
19.1B	Erläuterungsbericht Schalltechnische Untersuchung vom 18.05.2018	Nur zur Information
19.2.B	Erläuterungsbericht ergänzende schalltechnische Untersuchung vom 14.03.2019	Nur zur Information

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen an Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 sind im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschrieben und in den weiteren Planunterlagen in blauer Farbe gekennzeichnet.

A.3 Zusagen der Vorhabenträger

Soweit die Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen haben, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.3.1 Zusagen gegenüber der Regierung von Oberbayern

A.3.2 Zusage gegenüber dem Sachgebiet 31.2 der Regierung von Oberbayern.

Bezugnehmend auf die Nebenbestimmung A.IV.11.1.1a des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 werden die Auswirkungen der vergrößerten Baugrube auf die Tunnel der Linie U3/U6 im Rahmen der Ausführungsplanung vollumfänglich untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen (z.B. hinsichtlich der Standsi-

cherheit und Gebrauchstauglichkeit der Bestandsbauwerke) werden durch eigene Gutachter der technischen Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Oberbayern (TAB) bewertet.

A.3.3 Zusagen gegenüber dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern

Für die Fahrtwege im Baustellenbereich wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 30 km/h eingerichtet.

Die Regelungen der AVV Baulärm, der 32. BlmschV und die Bestimmungen der DIN 4150 Teil 2 und 3 werden beachtet.

Für Transportfahrzeuge wird die hinsichtlich Lärm geltende Richtlinien- und Gesetzeslage zum jeweiligen Einsatzpunkt der Fahrzeuge eingehalten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird ein externer und unabhängiger Sachverständiger damit beauftragt, den Zustand der Gebäude und Anlagen aufzunehmen, welche im Einflussbereich der Baumaßnahme einschließlich ihres Auswirkungsbereiches liegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der Gutachter wiederum eine Begutachtung des Bauzustandes der entsprechenden Gebäude und Anlagen durchführen, um etwaige baubedingte Schäden oder Veränderungen festzustellen.

Die Vorgaben des „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ und der Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV) vom 20.12.2016“ werden beachtet.

Für Transportfahrzeuge wird die hinsichtlich Luftreinhaltung geltende Richtlinien- und Gesetzeslage zum jeweiligen Einsatzzeitpunkt der Fahrzeuge eingehalten.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung wird sichergestellt. Diese wird, soweit erforderlich, mit der Landeshauptstadt München abgestimmt. Hierbei werden die entsprechenden aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben (u.a. KrWG, NachwV, LAGA PN 98, DepV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen) zur repräsentativen Beprobung, Analytik und ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle berücksichtigt und anforderungsgemäß dokumentiert.

A.4 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen die Vorhabenträger.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Plan für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“ festgestellt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist eine Anpassung der Baugrube der planfestgestellten unterirdischen Verkehrsstation Hp Marienhof von Bau-km 106,717 bis Bau-km 106,927, die sich in folgende Elemente unterteilen lässt:

- Zusammenlegung der Einzelbaugrube des zentralen Zugangsbauwerkes mit den drei Baugruben für die Treppenhäuser in eine große Baugrube
- Herstellung eines einheitlichen Voraushubs von ca. 3 m zur Errichtung eines einheitlichen Arbeitsniveaus im Bereich der geänderten Baugrubengeometrie
- Angepasste Herstellung der Schlitzwand und der Primärpfähle innerhalb der geänderten Geometrie der Baugrube.

Einzelheiten zur gegenständlichen Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Unterlagen zur Planänderung. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Ein Antrag der DB Netz AG vom 06.06.2018 auf Planänderung gemäß §§ 18,18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG ging am 08.06.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, ein.

Mit Schreiben vom 02.08.2018 wurden die Vorhabenträger zur Überarbeitung der eingereichten Unterlagen und zur Vorlage der Zustimmungen der folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert:

- Landeshauptstadt München
- Stadtwerke München GmbH
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 31.2, Sachgebiet 23.2 und Sachgebiet 50).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.08.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die überarbeiteten Unterlagen und die Zustimmungen der Stadtwerke München GmbH, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Regierung von Oberbayern übersandten die Vorhabenträger mit Schreiben vom 19.02.2019, eingegangen beim Eisenbahn-Bundesamt am 21.02.2019. Die Zustimmung der Landeshauptstadt München hatten die Vorhabenträger dem EBA bereits mit E-Mail vom 30.01.2019 vorab zur Kenntnis übersandt. Von den Vorhabenträgern gegenüber dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern abgegebene Zusagen wurden unter A.3 dieses Bescheides aufgenommen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LFU) erklärte mit Schreiben vom 03.12.2018 gegenüber den Vorhabenträgern: „Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete der Regierung von Oberbayern, der betroffenen Fachreferate der Landeshauptstadt München sowie des Wasserwirtschaftsamtes München verwiesen. Gleiches gelte für die Belange des technischen Umweltschutzes. Eine Stellungnahme des LFU zu den Belangen des Verkehrslärmschutzes und zur Luftreinhaltung sei nicht erforderlich.“

Hierzu ist auszuführen, dass es einer Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes München und des zuständigen Sachgebietes der Regierung von Oberbayern nicht bedurfte, da sich durch die Planänderung in Bezug auf die Belange der Wasserwirtschaft keine Änderungen ergeben haben.

Mit E-Mail vom 14.03.2019 wurden die Vorhabenträger zu redaktionellen Korrekturen der Planunterlagen aufgefordert. Die überarbeiteten Unterlagen gingen am 01.04.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, für diese Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und, soweit Belange anderer berührt werden, diese der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach §§ 18, 18d i.V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

gegenständliche Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 i.V.m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Keine Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Soweit die Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange berührt werden, hat der Vorhabenträger entsprechende Zustimmungserklärungen vorgelegt.

Eine erstmalige oder stärkere Berührung privater Belange Dritter ist mit der gegenständlichen Planänderung aus den folgenden Gründen nicht verbunden: Der planfestgestellte Flächenbedarf wird durch die gegenständliche Planänderung nicht verändert. Durch zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Baumaschinen verändert sich die Baulärmsituation am Marienhof nicht und es ergeben sich auch keine geänderten Betroffenheiten hinsichtlich baubedingter Erschütterungen.

Auch hinsichtlich der Umwelt entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen.

B.5 Kosten

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 15.04.2019

Az.: 65113-651pä/004-2018#005

Im Auftrag

gez. Dr. Gronemeyer



Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.

München, den 16.04.19

Im Auftrag Dr. Gronemeyer